

bindlichkeit bezirklicher Dokumente bestand. Das Bezirksgericht habe inzwischen erkannt, daß die Einheit von Beschlußfassung und Kontrolle fester Bestandteil der Arbeitsweise des Präsidiums sein muß und nur durch hohes Verantwortungsbewußtsein jedes Präsidiumsmitglieds sowie durch enges Zusammenwirken der Senate, der Inspektionsgruppe und der Kreisgerichtsdirektoren zu erreichen ist.

Der Leiter der Inspektionsgruppe des Obersten Gerichts, Oberrichter Dr. B i e b l, wies darauf hin, daß die Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse stets darauf gerichtet sein muß, die Richter zur richtigen Lösung ihrer Aufgaben zu befähigen. Eine wichtige Voraussetzung dazu sei die Erforschung der ideologischen Ursachen von Mängeln in ihrer Arbeit und die prinzipienfeste, den Grundsätzen sozialistischer Menschenführung entsprechende Auseinandersetzung. Gute Arbeitsergebnisse müßten in Auseinandersetzung mit Mängeln in der Arbeitsweise des gleichen Gerichts verallgemeinert werden, wobei der sich in der guten Arbeit abzeichnende Erkenntnisprozeß Ausgangspunkt für die Überwindung der Mängel sein müsse.

Ausgehend von den bisherigen Erfahrungen des Obersten Gerichts, wies Oberrichter Dr. Schlegel, Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts und Vorsitzender des Kollegiums für Strafsachen, auf die Notwendigkeit hin, die analytische Tätigkeit der Bezirksgerichte wissenschaftlich und mit der richtigen Zielstellung vorzubereiten. Eine nützliche operative analytische Untersuchung setze stets ein bestimmtes Maß an Informationen über den Untersuchungsgegenstand voraus. Auf Grund dieser Informationen seien zunächst die aufgetretenen Probleme zu analysieren. Erst dann könne eine exakte Fragestellung erarbeitet und über eine evtl. Einbeziehung anderer staatlicher Organe in die Untersuchungen entschieden werden. Was untersucht werden müsse, werde von den jeweiligen Aufgaben bestimmt, die sich aus der gesellschaftlichen Entwicklung ergeben, bzw. von den Problemen, die in der Arbeit der Gerichte sichtbar werden. Dabei seien die Erfahrungen der anderen Rechtspflegeorgane zu nutzen. Zu beachten sei auch die zu den betreffenden Problemen vorhandene Fachliteratur und die Rechtsprechung des Obersten Gerichts. Es sei auch notwendig, daß sich die Senate bzw. Inspektionsgruppen zur Vorbereitung der Untersuchungskonzeption bei den nachgeordneten Gerichten zielgerichtet informieren. Eine so vorbereitete Konzeption für analytische operative Untersuchungen trage dazu bei, daß die Kräfte konzentriert eingesetzt werden. Das Präsidium könne dann auch gewährleisten, daß alle Organe des Bezirksgerichts und der Kreisgerichte sinnvoll in die Erforschung der Probleme der Kriminalitätsbekämpfung einbezogen werden.

Auf den noch häufig auftretenden Widerspruch zwischen dem z. T. erheblichen Arbeitsaufwand und dem Nutzeffekt in der Vorbereitung und Durchführung von Plenartagungen der Bezirksgerichte ging Oberrichter Dr. B i e b l ein. Er betonte, daß die langfristige Planung der Themen eine entscheidende Voraussetzung für die wissenschaftliche Vorbereitung der Plenardokumente ist. Die Tätigkeit des Plenums müsse durch den Ausbau des wissenschaftlichen Fundaments der Planung und Koordinierung auf das von der Partei- und Staatsführung geforderte Niveau wissenschaftlicher Führungstätigkeit gehoben werden. Manche Bezirksgerichte verständnis es noch nicht, sich auf bedeutsame Schwerpunkte zu konzentrieren. Um das zu erreichen, seien die inhaltlichen Ziele bereits mit der Planung konzeptionell zu begründen und im Präsidium zu erörtern.

Minister Dr. W ü n s c h e wies auf den untrennbaren

Zusammenhang hin, der zwischen der weiteren Vervollkommnung der inhaltlichen Leitung der Rechtsprechung und der Erziehung und Qualifizierung der leitenden Kader besteht. Daraus ergebe sich die Forderung, die Zusammenarbeit der zentralen Rechtspflegeorgane auch auf diesem Gebiet zu einer echten sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zu entwickeln, wie das bereits im Plan der gemeinsamen Aufgaben der Rechtspflegeorgane für das Jahr 1968 zum Ausdruck kommt. Die Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium der Justiz und dem Obersten Gericht sei auch bei der komplexen Rationalisierung der Gerichtsorganisation unerlässlich. Die bisherigen Teilergebnisse und die Konzeption für die weitere Arbeit auf diesem Gebiet müßten durch gemeinsame Untersuchungen der Struktur und der Arbeit der Gerichte vervollkommen werden. Notwendig sei auch, für die Qualifizierung der Kreisgerichtsdirektoren gemeinsame Lehrprogramme zu vereinbaren und geeignete organisatorische Formen für ihre Verwirklichung zu finden.

Auch Vizepräsident Ziegler (Oberstes Gericht) betonte, daß die Lösung der im Beschluß des Plenums charakterisierten Aufgaben an jeden Richter hohe Anforderungen stellt. Das beziehe sich sowohl auf umfassende Rechtskenntnisse als auch auf Grundkenntnisse in anderen Gesellschaftswissenschaften, wie z. B. der modernen Leitungswissenschaft, der Ökonomie, Psychologie, Pädagogik und Soziologie. Diese Grundkenntnisse seien notwendig, um die Entwicklungsgesetze der sozialistischen Gesellschaft, ihre Wirkungsweise und ihren inneren Zusammenhang zu beherrschen und sie in der täglichen Arbeit zu beachten. Neben den Lehrgängen für leitende Kader an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft und für Fachrichter müsse die Initiative der Bezirksgerichte gefördert werden, in eigener Verantwortung Qualifizierungsmaßnahmen einzuleiten, die dem Entwicklungsstand jedes einzelnen Richters entsprechen.

Als ein wichtiges Mittel zur Qualifizierung der Kader /und gleichzeitig zur Kontrolle der Umsetzung von Leitungsdokumenten bezeichnete Stellvert. Bezirksgerichtsdirektor M ö l l e r (Neubrandenburg) die Fachrichtertagung. Er legte dar, daß die Themen dieser Tagungen entsprechend den zentralen und bezirklichen Schwerpunkten auf Grund der Vorschläge der Senate vom Präsidium bestätigt werden. Durch die rechtzeitige Planung der Tagungen ist es möglich, die Kreisgerichte in die Klärung der zu behandelnden Schwerpunktaufgaben einzubeziehen. Die Senate verbinden die Erörterung der jeweiligen Probleme mit den Ergebnissen ihrer analytischen Tätigkeit, der zweitinstanzlichen Rechtsprechung und den Berichterstattungen der Kreisgerichte. Die Ergebnisse der Fachrichtertagungen werden im Präsidium beraten. Dadurch wird die persönliche Verantwortung jedes Präsidiumsmitglieds für seinen Fachbereich durchgesetzt. Gleichzeitig werden die Senate verstärkt in die Anleitung und Kontrolle der Rechtsprechung sowie in die Qualifizierung der Richter einbezogen.

Bezirksgerichtsdirektor Seifert (Rostock) behandelte in seinem Diskussionsbeitrag die Rolle der Kreisgerichtsdirektoren bei der Leitung der Rechtsprechung durch das Bezirksgericht. Das Plenum des Bezirksgerichts habe zunächst einmal Klarheit darüber geschaffen, daß die Hauptaufgaben bei der Leitung der Kreisgerichte in der ständigen Qualifizierung der Kader, der kritischen Auseinandersetzung mit den Arbeitsergebnissen, der Abgrenzung der Verantwortlichkeit der Richter und in der Verbesserung der analytischen Tätigkeit bestehen. Diese Orientierung habe sich positiv auf die Tätigkeit der Kreisgerichtsdirektoren ausgewirkt. Als eine wertvolle Hilfe hätten sich die Berichterstattungen der Direktoren vor dem Präsidium